



Tauraer Heimatblatt

Amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinde Taura mit dem „Burgstädter Anzeiger“

RIEDEL
Verlag & Druck KG

AMTSBLATT • INFORMATIONEN • ANZEIGEN

Nr. 03/2018



WIR GRATULIEREN

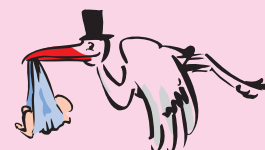
- am 31.01.
zum 80. Geburtstag
Frau Hannelore Härtig



Wir gratulieren allen
Jubilaren recht herzlich
und wünschen Gesundheit,
Glück und alles Gute.

*Herzlichen Glückwunsch
zur Geburt von
Tda, geboren
am 14.12.2017.*

Die Gemeinde gratuliert den
Eltern Frau Manuela Wolff und
Herrn Karsten Kissel und
wünscht der Familie
Gesundheit, alles Gute sowie
viel Freude.



Bekanntmachungen

■ Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Taura (Elternbeitragsatzung) vom 28.11.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist i.V.m. dem Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist sowie der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Taura in seiner Sitzung am 27.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Taura, in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Taura im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2

Betreuungszeiten

- (1) Die Gemeinde Taura legt unter Beachtung des im SächsKitaG formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrages die Rahmenbetreuungszeit wie folgt fest:
 Kinderkrippe: 4,5 Stunden, 6 Stunden und 9 Stunden
 Kindergarten: 4,5 Stunden, 6 Stunden und 9 Stunden
 Hort: 5 Stunden und 6 Stunden
- (2) In Ausnahmefällen kann eine 10-Stunden-Betreuung beantragt werden. Hierzu sind die Gründe plausibel darzulegen (Nachweis erforderlich).
- (3) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, werden weitere Entgelte gemäß § 5 Abs. 9 und 10 dieser Satzung erhoben. Eine bewilligte 10-Stunden-Betreuung wird gemäß § 5 Abs. 6 dieser Satzung berechnet.

§ 3

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) In Abstimmung mit den jeweiligen Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe setzt die Gemeinde Taura die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in Taura mit dieser Satzung fest.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. der Betreuungsvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich gekündigt wurde.
- (3) Beim Wechsel des Betreuungsangebotes (Krippe-Kindergarten) wird der geringere Elternbeitrag jeweils im Folgemonat des Geburtstages des Kindes fällig.
- (4) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einem Kindergarten in einen Hort so wird der Elternbeitrag tag genau festgelegt. Für die Ermittlung der Höhe des Elternbeitrages wird für jeden Tag des Betreuungsverhältnisses 1/21 des jeweiligen monatlichen Elternbeitrages zugrunde gelegt.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (6) Bei einer Hortbetreuung vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse wird von einer Betreuungszeit von täglich 5 Stunden und bei einer bedarfsnotwendigen Einrichtung eines Frühhortes von einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden ausgegangen.
- (7) Die Eingewöhnungszeit wird beim erstmaligen Besuch einer Kinderkrippe oder eines Kindergartens beitragsfrei für die Dauer bis zu einem Monat bei einer Höchstbetreuungszeit von 4,5 h täglich gewährt. Grundlage bildet das Eingewöhnungskonzept der Kindertageseinrichtung.
- (8) Krankheit, Kur, Urlaub oder anderweitige Abwesenheit des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer

Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

- (9) Bei Abwesenheit eines Kindes von über einem Monat aufgrund eines Kuraufenthaltes bzw. schwerer Krankheit kann auf Antrag eine Aussetzung des Beitrages erfolgen. Ein Schreiben des behandelnden Arztes zur Bestätigung des beantragten Zeitraumes ist vorzulegen.

§ 4

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5

Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungstyp, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen ab dem 01.01.2018:
 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 181,19 Euro pro Monat,
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 100,00 Euro pro Monat,
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 65,00 Euro pro Monat.
 Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:
 - bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
 - ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2
- (4) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen ab dem 01.09.2018:
 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 21,50 Prozent der Betriebskosten pro Monat,
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 25,00 Prozent der Betriebskosten pro Monat,
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 25,00 Prozent der Betriebskosten pro Monat.
 Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:
 - bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
 - ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2
- (5) Die Höhe der Elternbeiträge wird gemeinsam mit der jährlichen Bekanntmachung der Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bis zum 30. Juni des laufenden Jahres im Tauraer Heimatblatt veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. September des laufenden Jahres in Kraft, erstmals zum 1. September 2018.
- (6) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 3 und 4 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 3 und 4.
- (7) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 3 bis 6 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

für das 1. Kind	keine Ermäßigung
für das 2. Kind	Ermäßigung 40 %
für das 3. Kind	Ermäßigung 80 %
ab dem 4. Kind	Ermäßigung 100 %
- (8) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Absatz 3 bis 6 ermittelte Elternbeitrag wie folgt:

für das 1. Kind	Ermäßigung 10 %
für das 2. Kind	Ermäßigung 50 %

Bekanntmachungen

- für das 3. Kind Ermäßigung 90 %
ab dem 4. Kind Ermäßigung 100 %
- (9) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer **innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung** überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 4,00 Euro
 2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 2,00 Euro
 3. für die Betreuung als Hortkind vorbehaltlich Nummer 4 für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 2,00 Euro
 4. Sonderregelung in Ferienzeiten: es wird generell eine 8 h – Betreuung angeboten. Damit entsteht ein zusätzlicher Beitrag:
bei angemeldeter 5 h – Betreuung: 5,00 Euro pro Ferienwoche
bei angemeldeter 6 h – Betreuung: 3,00 Euro pro Ferienwoche
- (10) Für Kinder, die **nach Ablauf der Öffnungszeit** der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird zusätzlich zum Entgelt nach Abs. 9 ein weiteres Entgelt von 10,00 Euro/ Tag erhoben. Erfolgt die Abholung innerhalb eines Monats mehr als fünf Mal nach Ablauf der Öffnungszeit liegt ein wichtiger Kündigungsgrund vor.
- (11) Für Gastkinder werden folgende weitere Entgelte pro Tag erhoben:
- | | |
|--------------------|----------------------------------|
| Krippenkinder | 20 Euro bei 9 h – Betreuungszeit |
| Kindergartenkinder | 10 Euro bei 9 h – Betreuungszeit |
| Hortkinder | 5 Euro bis 6 h – Betreuungszeit |
- Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Wird für Kinder im Kinderkrippen- bzw. Kindergartenbereich die Gastkindbetreuung nur als 4,5- oder 6 h – Betreuung in Anspruch genommen, reduzieren sich die Beiträge anteilig. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Gastkindplatz berechtigt zur Inanspruchnahme von bis zu 10 Tagen im Monat.

§ 6

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Der Elternbeitrag und die weiteren Entgelte werden nach den Bestimmungen des § 15 SächsKitaG in Verbindung mit der Elternbeitragsatzung der Gemeinde Taura vom jeweiligen Träger erhoben.
- (2) Die Fälligkeit des Elternbeitrages sowie weiterer Entgelte für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Taura erfolgt nach den im Betreuungsvertrag mit dem freien Träger vereinbarten Zahlungsmodalitäten.

§ 7

Verpflegungskostensatz

- (1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine Verpflegung angeboten, bei deren Inanspruchnahme ein Verpflegungskostensatz zu entrichten ist. Mit der Zahlung des Elternbeitrages wird nicht der Verpflegungskostensatz abgegolten.
- (2) Die Inanspruchnahme der Verpflegung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag gegenüber den Erziehungsberechtigten geregelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft, ausgenommen § 5 Abs. 4 und 5. § 5 Abs. 3 tritt am 31.08.2018 außer Kraft. § 5 Abs. 4 und 5 tritt ab 01.09.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsatzung vom 28.06.2016 zum 01.01.2018 außer Kraft.

Taura, den 28.11.2017



Haslinger
Bürgermeister



Monatliche Elternbeiträge für Kinder bis 3 Jahre

Betreuungszeit	Familien	Alleinerziehende
Betreuungszeit 9 Stunden		
1. Kind	181,19 €	163,07 €
2. Kind	108,71 €	90,60 €
3. Kind	36,24 €	18,12 €
Betreuungszeit 6 Stunden		
1. Kind	120,79 €	108,71 €
2. Kind	72,48 €	60,40 €
3. Kind	24,16 €	12,08 €
Betreuungszeit 4,5 Stunden		
1. Kind	90,60 €	81,54 €
2. Kind	54,36 €	45,30 €
3. Kind	18,12 €	9,06 €

Monatliche Elternbeiträge für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Betreuungszeit	Familien	Alleinerziehende
Betreuungszeit 9 Stunden		
1. Kind	100,00 €	90,00 €
2. Kind	60,00 €	50,00 €
3. Kind	20,00 €	10,00 €
Betreuungszeit 6 Stunden		
1. Kind	66,67 €	60,00 €
2. Kind	40,00 €	33,33 €
3. Kind	13,33 €	6,67 €
Betreuungszeit 4,5 Stunden		
1. Kind	50,00 €	45,00 €
2. Kind	30,00 €	25,00 €
3. Kind	10,00 €	5,00 €

Monatliche Elternbeiträge für Kinder der 1. bis 4. Klasse, die einen Hort besuchen

Betreuungszeit	Familien	Alleinerziehende
Betreuungszeit 6 Stunden		
1. Kind	65,00 €	58,50 €
2. Kind	39,00 €	32,50 €
3. Kind	13,00 €	6,50 €
Betreuungszeit 5 Stunden		
1. Kind	54,17 €	48,75 €
2. Kind	32,50 €	27,08 €
3. Kind	10,83 €	5,42 €

Elternbeitragsatz pro Tag bei einer tag genauen Abrechnung ausgehend von 21 Werktagen

Monatliche Elternbeiträge für Kinder bis 3 Jahre

Betreuungszeit	Familien	Alleinerziehende
Betreuungszeit 9 Stunden		
1. Kind	8,63 €	7,77 €
2. Kind	5,18 €	4,31 €
3. Kind	1,73 €	0,86 €
Betreuungszeit 6 Stunden		
1. Kind	5,75 €	5,18 €
2. Kind	3,45 €	2,88 €
3. Kind	1,15 €	0,58 €
Betreuungszeit 4,5 Stunden		
1. Kind	4,31 €	3,88 €
2. Kind	2,59 €	2,16 €
3. Kind	0,86 €	0,43 €

Bekanntmachungen

Monatliche Elternbeiträge für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Betreuungszeit	Familien	Alleinerziehende
Betreuungszeit 9 Stunden		
1. Kind	4,76 €	4,29 €
2. Kind	2,86 €	2,38 €
3. Kind	0,95 €	0,48 €
Betreuungszeit 6 Stunden		
1. Kind	3,17 €	2,86 €
2. Kind	1,90 €	1,59 €
3. Kind	0,63 €	0,32 €
Betreuungszeit 4,5 Stunden		
1. Kind	2,38 €	2,14 €
2. Kind	1,43 €	1,19 €
3. Kind	0,48 €	0,24 €

Monatliche Elternbeiträge für Kinder der 1. bis 4. Klasse, die einen Hort besuchen

Betreuungszeit	Familien	Alleinerziehende
Betreuungszeit 6 Stunden		
1. Kind	3,10 €	2,79 €
2. Kind	1,86 €	1,55 €
3. Kind	0,62 €	0,31 €
Betreuungszeit 5 Stunden		
1. Kind	2,58 €	2,32 €
2. Kind	1,55 €	1,29 €
3. Kind	0,52 €	0,26 €

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652):

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

der Gemeinderat der Gemeinde Taura hat am 26. Juni 2017 in seiner öffentlichen Sitzung über die Energieeinsparung der Straßenbeleuchtung beschlossen.

Die zur Umsetzung des Beschlusses notwendigen technischen und verkehrsrechtlichen Maßnahmen sind erfolgt.

U.a. wurden Laternenringe an den Straßenbeleuchtungsmasten angebracht. Der Laternenring ist ein Verkehrszeichen und kennzeichnet innerhalb geschlossener Ortschaften Straßenlampen, die nicht die ganze Nacht eingeschaltet sind.

Voraussichtlich ab dem 01. Februar 2018 wird die gesamte Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet von Montag bis Freitag zwischen 0.00 Uhr und 4.00 Uhr abgeschaltet, ausgenommen davon sind Feiertage.



R. Haslinger
Bürgermeister

Bekanntmachung

Liebe Mitglieder der Jagdgenossenschaft Taura,

im Frühjahr 2018 soll der Vorstand der Jagdgenossenschaft Taura neu gewählt werden.

Ich rufe daher die Jagdgenossen auf, um Kandidaten für die Wahl zum Vorstand der Jagdgenossenschaft Taura zu werben und die Kandidaten dann zur Wahl zu stellen.

Bewerber können sich gern in der Gemeindeverwaltung Taura während der Öffnungszeiten

montags	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
dienstags	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
donnerstags	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

persönlich oder telefonisch (03724 13 16 0) bzw. per E-Mail (sekretariat@gemeinde-taura.de) melden.

Mitglieder in der Jagdgenossenschaft, sind nach § 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Taura (vom 28. März 2014), alle Eigentümer von bejagbaren land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Taura.

Mit freundlichen Grüßen.



R. Haslinger
Bürgermeister

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Taura

am Montag, dem 29.01.2018
Beginn: 19.00 Uhr
im Ratssaal der Gemeinde Taura,
Köthensdorfer Straße 1, 09249 Taura

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates, Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 27.11.2017 (öffentlicher Teil)
3. Informationen des Bürgermeisters
4. Informationen zu aktuellen Baumaßnahmen
5. Information zum Arbeitsstand der kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Abstimmung von Planungen beim Breitbandausbau
6. Diskussion und Beschlussfassung: Kalkulation der Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof in Taura OT Köthensdorf – Vergabe von Honorarleistungen
7. Diskussion und Beschlussvorbereitung: Satzung der Gemeinde Taura über die Benutzung der Gemeindebibliothek und über die Erhebung von Benutzungsgebühren
8. Diskussion und Beschlussvorbereitung: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2018
9. Annahme von Spenden
10. Einwohnerfragestunde
11. Sonstiges

Anschließend findet der nichtöffentliche Teil statt.

Taura, den 19.01.2018



Robert Haslinger
Bürgermeister

Bekanntmachungen

■ Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Gemäß § 27 Abs. 3 – Festsetzung der Grundsteuer – des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2676), wird die Grundsteuer für diejenigen Steuer-schuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2017 an die Gemeinde Taura zu entrichten haben, hiermit öffentlich festgesetzt. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2018 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2018 ist zu den in dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid oder Grundsteueränderungsbescheid in dem Feld „Künftige Raten“ angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten oder, wenn ein Antrag auf jährliche Zahlung gestellt wurde, zum 01. Juli 2018.

Künftig eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertreter jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

Der zuletzt erteilte Grundsteuerbescheid kann vom Grundstückseigentümer oder seinem Vertreter bzw. Zustellbevollmächtigten in der Stadtverwaltung Burgstädt handelnd für die Gemeinde Taura, Kämmerei-Steuern/Liegenschaften, Zimmer 202/203, Brühl 1, 09217 Burgstädt eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadt Burgstädt handelnd für die Gemeinde Taura erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich in der Kämmerei-Steuern/Liegenschaften, Brühl 1, 09217 Burgstädt einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. (Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Rechtsbehelfsschrift vor Ablauf der Frist bei der Stadt Burgstädt handelnd für die Gemeinde Taura eingegangen ist.)

Der Widerspruch bzw. die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, d. h. der angeforderte Betrag ist trotzdem fristgemäß zu entrichten.

Taura, den 18. Januar 2018



Haslinger
Bürgermeister

■ Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ für das Jahr 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ für das Jahr 2018 liegt von Montag, den 19.02.2018 bis einschließlich Dienstag, den 27.02.2018, in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Claußnitz, Burgstädter Straße 52, 09236 Claußnitz, während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwochs	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr.

Hinweis:

Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, ab dem ersten Tag der Auslegung, Montag dem 19.02.2018, bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung, Donnerstag den 08.03.2018, Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung.

Hermisdorf
Verbandsvorsitzender

■ Einladung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am Dienstag, dem 06.02.2018, 19.00 Uhr, findet im Ratssaal der Gemeinde Lichtenau, Auerswalder Hauptstraße 2, 09244 Lichtenau, die 23. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ statt.

Dazu lade ich Sie ganz herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 22. Verbandsversammlung
4. Informationen des Verbandsvorsitzenden
5. Entwurf des Haushalts 2018 des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“; Vorstellung und Beratung
6. Vergabe der Bauleistung „Chemnitztalradweg Markersdorf – Wechselburg, 1. BA Markersdorf – Diethensdorf, Bw 3, Bw 4 – Brücken über die Chemnitz
7. Anfragen, Verschiedenes

Im Anschluss findet ein nichtöffentlicher Teil der Sitzung statt.

Hermisdorf
Verbandsvorsitzender

Bereitschaftsdienst

Die Vermittlungsstelle für den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie unter der bundesweiten Rufnummer **116 117**.

Hilfetelefon



HILFE TELEFON

GEWALT GEGEN FRAUEN

08000 116 016

SAGEN SIE DANKESCHÖN

mit einer privaten Anzeige in Ihrem Mitteilungsblatt

- Geburtstage
- Jubiläen
- Geburten
- Hochzeiten
- Schulanfänge
- Jugendweihen
- Konfirmationen
- Traueranzeigen

Wir haben uns „getraut“ und sagen allen von ganzem Herzen

Dankeschön

die uns mit Glückwünschen und Geschenken bedacht haben bzw. uns durch ihr Tun eine unvergessliche Hochzeit



Anzeigenpreis ab **25 Euro**

Anzeigentelefon: 037208 876211
Anzeigen per E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

Neues aus der Kita „Villa Kunterbunt“

Ein „Milchwandertag“ - was ist denn das ?



... genauso einen haben wir, die Vorschulkinder und 2 Erzieherinnen aus der Kita „Villa Kunterbunt“ in Taura, erlebt.

Ein Bus brachte uns zu unserem Ziel, dem Stall der Dittmannsdorfer Milch GmbH bei Kitscher in der Nähe von Leipzig. Hier konnten wir von der Milchtierfütterung über den Melkprozess bis hin zur Ankunft der Milch in der Kohrener Landmolkerei in Penig alles live miterleben.

Bei einer Führung durch die Molkerei sahen wir z.B. wie eine Schokomilch entsteht oder auch wie sie überhaupt in die Flasche hinein kommt.

Eine Kostprobe für alle durfte natürlich nicht fehlen.

Neben allem Interessanten war doch für alle Kinder das Streicheln der neugeborenen Kälbchen das schönste Erlebnis von unserem „Milchwandertag“.

Christiane Hartung, Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Kita „Villa Kunterbunt“ Taura



Kircheninformationen



Gottesdienste der Ev.-Luth. St.-Moritz-Kirchgemeinde Taura

Spruch der Woche:

Wir liegen vor dir mit unserem Gebet und vertrauen nicht auf unsere Gerechtigkeit, sondern auf deine große Barmherzigkeit. Daniel 9, 18

28. Januar 10.00

3. Sonntag vor der Passionszeit Familiengottesdienst in Köthensdorf zum Abschluss der Lego-Tage

Donnerstag bis Samstag
25.01. bis 27.01.2018
von 15:30 bis 18:00 Uhr

Sonntag, 28.01.2018
10:00 Uhr Familiengottesdienst
Abschluss und Preisverleihung
ab 09:30 Uhr Besichtigungs- und Abstimm-Möglichkeit

1. bis 6. Klasse

- tausende Bausteine zum Bauen
- Hören von Gott, dem größten Baumeister aller Zeiten
- kleine Snacks für zwischendurch
- viel Spaß zusammen haben

Ort und Veranstalter:
Kinderkreise der Landeskirchl. Gemeinschaft
Gasse 11
09249Taura/
OT Köthensdorf

Kontakt:
Anja Schlimper,
Tel. 03724/669787

Eintritt frei

IMPRESSUM

Herausgeber: – für den amtlichen Teil: Gemeinde Taura, 09249 Taura, Köthensdorfer Straße 1, Tel.: (03724) 131610; Fax: 131619, ehrenamtlicher Bürgermeister: Robert Haslinger • E-Mail: sekretariat@gemeinde-taura.de, http://www.gemeinde-taura.de • Bankverb.: Sparkasse Mittelsachsen, IBAN: DE03 8705 2000 3541 0000 81 • BIC: WELADED1FGX • Entwurf der Zeichnung: Frau Annelore Härtig; Geschäftszeiten: Montag 09:00 - 12:00 Uhr • Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr • Mittwoch geschlossen • Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr • Freitag geschlossen • Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters: donnerstags 14:00 - 18:00 Uhr • Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Die Tauraer Heimatblätter erscheinen in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Inserate, Leserbriefe, Informationen und Vereinsnachrichten geben Sie bitte bis zum Dienstag der Vorwoche per E-Mail an sekretariat@gemeinde-taura.de. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung von eingereichten Beiträgen. Die Kürzung der eingesandten Beiträge behalten wir uns vor. Namentlich gezeichnete Artikel stehen nicht für die Meinung des Herausgebers, sondern für die des Verfassers. **Anzeigen:** RIEDEL Verlag & Druck KG, Inh.: Annemarie und Reinhard Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100 Gesamtherstellung: RIEDEL Verlag & Druck KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100; info@riedel-verlag.de, Verteilung: kostenfreie Mitnahme an bekannten Auslagestellen, Auflage: 1390 entsprechend den Angaben der Haushalte der Gemeinde Taura (Quelle: Deutsche Post)

Vereine

Der neue Feuerwehrförderverein Köthensdorf stellt sich vor:

Schon einige Jahre wird das Thema – Gründung eines Vereins – in der Feuerwehr Köthensdorf diskutiert, Für und Wider, abgewogen. Die Notwendigkeit, für die neben den hoheitlichen Aufgaben zu erledigenden Arbeiten einen Verein zu gründen, wurde aber immer sichtbarer. Da ging es um Mitstreiter auch außerhalb der Feuerwehr, Versicherungsfragen, Verantwortlichkeiten bei kulturellen und sonstigen Veranstaltungen, Vereinsarbeit im Allgemeinen usw. usf.

Es trafen sich deshalb vor einigen Monaten Befürworter des Vereins, erarbeiteten eine Satzung und beschlossen den **Feuerwehrförderverein der freiwilligen Feuerwehr Köthensdorf e.V.** zu gründen. 7 Gründungsmitglieder sind notwendig, 10 waren wir, die einen vorläufigen Vorstand wählten und die die gemeinsam erarbeitete Satzung beschlossen. Im Rahmen einer Mitgliederversammlung, in der weitere Mitglieder geworben wurden bzw. in Vorbereitung zu einer Mitgliedschaft bereiterklärt hatten, wurde nochmals eine Vorstandswahl durchgeführt. Nunmehr aus einem Kreis der bestehenden Mitglieder. Jedes Mitglied konnte „seinen Hut in den Ring werfen“. Aus dem Kreis der 9 Kandidaten wurden folgende Mitglieder in den Vorstand gewählt:

- Sabine Schulz als Vorsitzende
- Dietmar Beck als stellv. Vorsitzender
- Horst Knorr als Schatzmeister
- Steffen Eibicht als Schriftführer
- Toni Blesse als Beisitzer
- Kraft Satzung gehören weiterhin dem Vorstand an:
- Steffi Dehmel als Wehrleiterin

Florian Unterdörfel als Jugendwart
Horst Dierske als Leiter der Alters- und Ehrenabteilung

Erste Maßnahmen wurden beschlossen. Dazu gehört vor allem die Werbung weiterer Mitglieder (gegenwärtiger Stand: 35), die Unterstützung der Jugendgruppe, der Alters- und Ehrenabteilung und der Unterstützung der kulturellen Höhepunkte im Ortsteil Köthensdorf sowie die Zusammenarbeit mit den Lehrern. Schülern und Eltern der Grundschule.

Auch sonstige Unterstützer sind uns herzlich willkommen. Der Verein hat die Bescheinigung des Finanzamtes Mittweida zur Gemeinnützigkeit erhalten und kann damit für Spenden eine Spendenbescheinigung ausstellen (Konto Nr.:DE91 8705 2000 0190 0338 78 bei der Sparkasse Mittelsachsen). Auch die Mitgliedsbeiträge sind steuerlich abziehbar.

Der Verein ist erreichbar unter der Anschrift:
Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Köthensdorf e.V.
c/o Horst Knorr
Köthensdorfer Hauptstr. 59a, 09249 Taura OT Köthensdorf-R.
Mail: stbhorst@freenet.de
Tel: 03724/854607

Bitte unterstützen Sie die Arbeit des Feuerwehrfördervereins durch Ihre Mitgliedschaft, durch Unterstützung der beschlossenen Aufgaben, durch Spenden usw.

Horst Knorr

Tierheim

Wird 2018 ein glückliches Jahr für Tierheim-Tiere?



Auch im neuen Jahr suchen wieder liebe Tiere aus dem Tierheim ein schönes neues Zuhause. Heute möchten wir Nikolaus und Ruprecht vorstellen:

Nikolaus und Ruprecht sind zwei schwarz-weiße Kater, die im Weihnachtsmonat als Fundtiere zu uns kamen. Deshalb bekamen sie von uns auch diese Namen. Über ihre Vorgeschichte wissen wir also leider nichts. Nun im neuen Jahr suchen wir für beide schnell ein schönes neues Zuhause. Beide Kater sind etwa 3-4 Jahre alt und wurden bereits kastriert. Sie sind eher ruhige Tiere und Ruprecht ist zudem noch recht zurückhaltend. Mit viel Liebe und Zuneigung können die Beiden das Erlebte bestimmt schnell vergessen und ganz tolle Schmusetier werden. Nikolaus und Ruprecht sind gut verträglich und zwischen ihnen hat sich hier im Tierheim eine schöne Katzenfreundschaft entwickelt. Es wäre deshalb schön, wenn beide gemeinsam vermittelt werden könnten, dies ist aber nicht Bedingung. Kommen Sie doch einfach einmal im Tierheim Röhrsdorf vorbei. Unsere Tiere und wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Ruprecht



Nikolaus

Tierfreunde helfen Tieren in Not e.V.

Goetheweg 127 • 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf • Tel. 03722 5927040

Öffnungszeiten der Tierherberge:

Di/Do/Fr 16.00-18.30 Uhr, Sa 14.00-16.00 Uhr, Mo/Mi/So geschlossen

Veranstaltung



Ein Adventsmusical
mit Band & Chor ADORA

Samstag 03. Februar 2018
19:30 Uhr
Bürgerhaus Taura

Weitere Informationen unter <http://www.adora-band.de>